

**GESAMTVERTRAG**  
**„ÖFFENTLICHE AUFFÜHRUNG/WIEDERGABE VON RUNDFUNKSENDUNGEN IN**  
**FITNESSBETRIEBEN IN ÖSTERREICH“**

zwischen

**Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH**

Eingetragen zu FN 327377m HG Wien

1150 Wien, Storchengasse 1

(im Folgenden: VGR)

und

**Fachverband der Freizeit- und Sportbetriebe**

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

(im Folgenden: Fachverband)

**I. VERTRAGSPARTNER**

**1. VGR**

**1.1. Wahrnehmungsgenehmigung**

Die VGR verfügt über folgende Wahrnehmungsgenehmigung in der konsolidierten Version vom 10. November 2016 (gemäß § 9 Absatz 3 VerwGesG 2016 kundgemacht auf der Website der Aufsichtsbehörde):

*I. Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für Werke der Literatur und Kunst soweit ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen*

*1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:*

- a) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;*
- b) der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG;*
- c) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);*
- d) der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;*
- e) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG;*

*mo*

f) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;

g) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht in Verbindung mit Filmwerken gemäß § 56c UrhG;

h) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;

i) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996 und § 38 Abs 1a UrhG.

2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1 bezieht sich auch auf die Rechte der Licht- und Laufbilderhersteller, die Rechte der ausübenden Künstler, der Schallträgerhersteller und der Rundfunkunternehmer.

3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung des Punkt I.1. sind Werke der Filmkunst, die als Werke der Bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der Bildenden Kunst darstellen.

II. Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. selbständiger Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a UrhG.

III.1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

2. Die Wahrnehmungsgenehmigung im Sinne von Punkt I.1.i) erstreckt sich auch auf Ansprüche nach § 59a UrhG idF vor der UrhGNov 1996 (Weitersendung ausländischer Rundfunksendungen - „Kabelvergütung“) und § 59b UrhG idF vor der UrhGNov 1996 (Weitersendung von über Satellit ausgestrahlten Rundfunksendungen - „Satellitenvergütung“), sofern diese Ansprüche weiterhin nach den genannten Bestimmungen zu beurteilen sind.

## 1.2. Wahrnehmungsrepertoire

Das Wahrnehmungsrepertoire der VGR ist auf der von der VGR laufend aktuell zu haltenden Website [www.vg-rundfunk.at](http://www.vg-rundfunk.at) ersichtlich. Der derzeit auf dieser Website publizierte Stand der bezugsberechtigten Rundfunkunternehmer und deren Programme vom 01.10.2020 ist auch am Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesamtvertrags aktuell und vollständig (aktuelle Fassung, Beilage./1).

## 2. Fachverband

Der Fachverband der Freizeit- und Sportbetriebe in der Wirtschaftskammer Österreich ist die gesetzliche Interessenvertretung der österreichischen Freizeit- und Sportbetriebe aus über 30 unterschiedlichen Berufsgruppen.

Der Fachverband wird die VGR sowie die für die von der VGR mit dem Inkasso beauftragte Gesellschaft (Punkt III.3) im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche und dem Abschluss von Einzelverträgen mit den Mitgliedern aus der Berufsgruppe der Fitnessbetriebe unterstützen.

Unter einem Fitnessbetrieb im Sinne des vorliegenden Gesamtvertrages versteht man, die dauerhafte Zurverfügungstellung von Sport- und Fitnessgeräten an Kunden auf gewerblicher Basis (d.h. mit ständiger Gewinnerzielungs-Absicht).

MUO

3. Auf Grund dieses Gesamtvertrages schließt die VGR bzw die gem Punkt III.3 beauftragte Inkassogesellschaft (AKM) Einzelverträge mit den Mitgliedern des Fachverbandes für die Berufsgruppe der Fitnessbetriebe (im Folgenden als „Mitglieder“ bezeichnet) ab. Der vorliegende Gesamtvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser Einzelverträge, wobei sich die Zahlungspflicht aus der normativen Wirkung des Gesamtvertrages ergibt.

## II. UMFANG DER RECHTEEINRÄUMUNG

1. Entsprechend den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erteilt die VGR den Mitgliedern des Fachverbandes aus der Berufsgruppe der Fitnessbetriebe mit dem Abschluss von Einzelverträgen die Werknutzungsbewilligung für die öffentliche Aufführung/Wiedergabe gemäß § 18 Abs 3 UrhG von Inhalten, die von der Wahrnehmungsgenehmigung (Punkt I.1.1) auf den in den Fitnessbetrieben befindlichen Geräten, einschließlich der für diese Form der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe im Vorfeld erforderlichen Maßnahmen wie z.B. die Zuleitung dieser Inhalte, mit Ausnahme des Leistungsschutzrechts der Rundfunkunternehmer an ihren Sendungen (Signalschutz im Sinne des § 76a UrhG).
2. Die Rechteeinräumung durch die VGR erfolgt im Umfang des ihr eingeräumten Wahrnehmungsrepertoires (Punkt I.1.2), das auf ihrer Website unter [www.vg-rundfunk.at](http://www.vg-rundfunk.at) jederzeit abrufbar ist.
3. Von der Rechteeinräumung ausgenommen sind Pay-TV-Angebote (zB A1, Sky – Abonnements).

## III. HÖHE DES TARIFS

1. Das Entgelt für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung in dem von Punkt II. geregelten Umfang beträgt

**a) EUR 80,00 pro öffentlich sichtbarem TV-Bildschirm und Jahr**

Zusätzlich zum pauschalem Vergütungssatz iHv EUR 80,00 pro öffentlich sichtbarem TV-Bildschirm und Jahr wird im Falle einer gleichzeitigen Rechtenutzung bei auf Cardio-Geräten integrierten Monitoren (Punkt III. b.) ein Rabatt iHv 25 % gewährt.

**b) EUR 28,50 pro auf Cardio-Geräten integriertem Monitor und Jahr**

Zusätzlich zum pauschalem Vergütungssatz iHv EUR 28,50 pro auf Cardio-Geräten integriertem Monitor und Jahr wird folgender Mengenrabatt gewährt:

Anzahl Fitnessgeräte mit Empfangsmöglichkeit	Rabatt
6 – 10	10 %
11 – 15	15 %
16 – 25	20 %
26 – 35	25 %
ab 36	30 %

2. Das vereinbarte Entgelt ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 20 % und unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Nutzung zu entrichten.

*MU*



3. Die VGR hat die AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 1030 Wien, Baumannstr. 8-10, eingetragen zu FN 95866f HG Wien (im Folgenden kurz "AKM"), mit der Administration der Verträge (insbesondere Vertragsabschluss und Einhebung der Tarifbeträge) mit den Einzelvertragspartnern beauftragt.
4. Die Einhebung erfolgt durch die AKM gemeinsam mit den anderen Nutzungsentgelten für die AKM und anderen Verwertungsgesellschaften entsprechend dem vom Einzelvertragspartner mit der AKM vereinbarten Zahlungsintervall.
5. Die Indexierung des Tarifs erfolgt analog zum Indexabkommen vom 19. Februar 1980 (Beilage I Gesamtvertrag AKM – VVAT) und allfälligen darauf basierenden Vereinbarungen.
6. Der Tarif gemäß Punkt III.1 beinhaltet eine vollständige finanzielle Abgeltung der Rechteeinräumung gemäß Punkt II., gleichgültig ob diese Nutzungen rechtlich nur dem Wiedergaberecht im Sinne des § 18 Abs 3 UrhG oder auch dem Senderecht im Sinne des § 17 iVm § 59a UrhG (bzw den hierzu korrespondierenden Regelungen im Zusammenhang der Leistungsschutzrechte) unterstellt werden.

Ansprüche für das Leistungsschutzrecht der Rundfunkunternehmer an ihren Sendungen im Sinne des § 76a UrhG (Signalschutz) behält sich die VGR jedoch vor.

#### IV. INFORMATIONSPFLICHTEN

##### 1. BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Für die erstmalige Berechnung der Höhe des Entgelts des jeweiligen Betriebes ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesamtvertrages bekannt gegebene Anzahl an öffentlichen TV-Bildschirmen sowie integrierten Monitoren maßgeblich auf denen eine Rechtenutzung iSd Punkt II. erfolgt.

Die Anzahl der abzurechnenden öffentlichen TV-Bildschirme sowie integrierten Monitore und andere abrechnungsrelevante Informationen werden von den Einzelvertragspartnern direkt an die mit dem Inkasso beauftragte Gesellschaft AKM gemeldet.

##### 2. ÄNDERUNGEN DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Die VGR verpflichtet sich bei Reduktion der Lizenzrechte dies dem Fachverband umgehend schriftlich bekannt zu geben. Bei Reduktion der Lizenzrechte sind Verhandlungen über das Lizenzentgelt umgehend aufzunehmen.

##### 3. ÜBERPRÜFUNG

- a) Der VGR steht das Recht zu, die Richtigkeit der abrechnungsrelevanten Informationen der Einzelvertragspartner jederzeit nach Ankündigung selbst, durch einen dazu beauftragten Wirtschaftsprüfer oder die mit dem Inkasso beauftragte Gesellschaft AKM zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.
- b) Sofern die VGR von diesem Recht Gebrauch machen möchte, verpflichtet sie sich, den Fachverband vorab darüber zu informieren.

*MW*

## V. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSDAUER

1. Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesamtvertrages ist das Gebiet der Republik Österreich.
2. Dieser Gesamtvertrag tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Kalenderjahresende von jedem der beiden Vertragspartner aufgekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund wäre zum Beispiel die Einschränkung der Lizenzrechte seitens der VGR sowie die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Vertragsparteien sichern einander zu, dass jeweils alle für das rechtswirksame Zustandekommen dieses Gesamtvertrags erforderlichen gesellschaftsinternen Genehmigungen erteilt und nicht widerrufen worden sind.
2. Dieser Gesamtvertrag sowie die auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
3. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesamtvertrag und seiner Anbahnung, Abwicklung oder Auslegung ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesamtvertrages sowie der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesamtvertrages unwirksam, ungültig oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen vereinbaren die Vertragsparteien eine dieser oder diesen Bestimmung(en) wirtschaftlich möglichst nahekommende Bestimmung.

Beilage./1 Wahrnehmungsrepertoire (Rundfunkprogramme VGR GmbH (Stand 01.01.2022))

Wien, am 30.08.2022

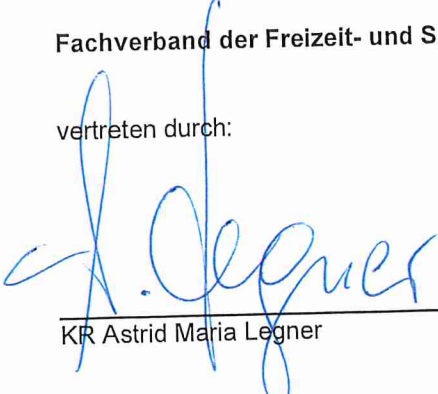
**Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH**

vertreten durch:

  
**VGR** VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDfunk  
Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH  
Mag. Mag. (FH) Ursula Sedlacek, MA Storchengasse 1 | 1150 Wien | Austria  
T +43 1 87878 12241 | E office@vg-rundfunk.at

**Fachverband der Freizeit- und Sportbetriebe**

vertreten durch:

  
KR Astrid Maria Legner

  
Mag. Bernhard Gerstberger

**Zustimmend zur Kenntnis genommen:**

Wien, am

**AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**

(Vertreten durch Generaldirektor Mag. Dr. Gernot Graninger und Mag. Dr. Georg Linhart)